

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
1341	<p><b>Bebauungsplan Nr. 1/1964 für das Gebiet zwischen Schillerstraße und Uttenhofer Weg, sowie Eyringstraße und Vdk-Straße, 2. Änderung - Festlegung der Gestaltungsvorgaben</b></p> <hr/> <p>Auf die Beschlussfassungen vom 21.07.2017 zur Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 und zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Tragung der Planungskosten wird verwiesen.</p> <p>Inzwischen hat ein erstes Gespräch mit dem Bauherrn, dem von ihm beauftragtem Planungsbüro und dem Landratsamt stattgefunden.</p> <p>Bevor das Planungsbüro einen ersten Entwurf der Änderungsplanung erstellt, sollen durch den Stadtrat die Inhalte der Änderung festgelegt werden.</p> <p>Um die Zulässigkeit für das Bauvorhaben Hirsch zu schaffen, müssen mindestens Festsetzungen zur Geschossigkeit und zur Dachneigung getroffen werden. Ohne weitere Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche und zu örtlichen Verkehrsflächen, würde es sich dann für diesen Teilbereich nicht mehr um einen qualifizierten, sondern lediglich um einen einfachen Bebauungsplan handeln.</p> <p>Theoretisch wäre für diesen Bereich auch eine Aufhebung des Bebauungsplanes denkbar, da die vorhandene Bebauung ausreichend ist, um künftige Bauvorhaben auf der Grundlage des Einfügens nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nachdem eine Aufhebung nicht im vereinfachten Verfahren möglich ist, ist Herr Hirsch nicht bereit, die Kosten dafür zu tragen.</p> <p>Bei einer Aufhebung des Bebauungsplanes oder den reduzierten Festsetzungen eines einfachen Bebauungsplanes sind Genehmigungsfreistellungen ausgeschlossen.</p> <p>Es muss nun festgelegt werden, ob der Bebauungsplan Nr. 1 in diesem Teilbereich weiterhin den Kriterien eines qualifizierten Bebauungsplanes entsprechen soll oder, ob ein einfacher Bebauungsplan ausreichend ist. Weiterhin müssen die Festsetzungen definiert werden.</p> <p>Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Geschossigkeit mit max. 2 Vollgeschosse (II) und die Dachneigung mit max. 38° festzusetzen.</p> <p>Es ist zu klären, ob die übrigen bestehenden Festsetzungen unverändert beibehalten werden sollen.</p> <p><b>Stellungnahme des Verwaltungsausschusses in der Sitzung am 18. Februar 2019:</b></p> <p>-----</p> <p>Nach weiteren Erläuterungen und kurzer Aussprache empfiehlt der Verwaltungsausschuss, auf Antrag des Vorsitzenden, den betroffenen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/1964 für das Gebiet zwischen Schillerstraße und Uttenhofer Weg, sowie Eyringstraße und Vdk-Straße so zu ändern, dass nur</p>	

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
	<p>Regelungen zur Geschossigkeit mit 2 Vollgeschossen (II), zur zulässigen Dachneigung von 20° – 38° und die Gesamthöhe mit 9m festgesetzt werden soll. Die übrigen Festsetzungen für diesen Bereich werden aufgehoben.</p> <p><b>Entscheidung des Stadtrates in der Sitzung am 28. Februar 2019:</b></p> <p>-----</p> <p>Nach kurzer Aussprache beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan Nr. 1/1964 für das Gebiet zwischen Schillerstraße und Uttenhofer Weg, sowie Eyringstraße und Vdk-Straße wie vom Verwaltungsausschuss vorgeschlagen zu ändern.</p>	<p><b>8 : 0</b></p> <p><b>20 : 0</b></p>